

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 3047 und 3048

Urteil Nr. 100/2005
vom 1. Juni 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 39 § 2 Absatz 2 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996, gestellt vom Gericht erster Instanz Brügge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenzen A. Arts, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens und den Richtern M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinen Urteilen vom 29. Juni 2004 in Sachen der Immofofos AG und der B.H.N. AG gegen die Flämische Region, deren Ausfertigungen am 2. Juli 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat das Gericht erster Instanz Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 39 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem dieser Artikel dahingehend ausgelegt werden muss, dass Artikel 632 des Gerichtsgesetzbuches Anwendung findet auf eine gerichtliche Klage gegen eine Entscheidung des mit der Veranlagung der Abgabe zur Bekämpfung des Leerstandes beauftragten Beamten, wodurch das Gericht erster Instanz Brüssel (Ort der Eintreibung der Abgabe) territorial zuständig ist, während Artikel 40 § 2 Absatz 2 desselben Dekrets ausdrücklich von Artikel 632 des Gerichtsgesetzbuches abweicht im Falle eines Einspruchs gegen einen Zahlungsbefehl bezüglich der Abgabe zur Bekämpfung des Leerstandes und das Gericht erster Instanz des Orts, wo sich die Immobilie befindet, als das territorial zuständige Gericht bestimmt? ».

Diese unter den Nummern 3047 und 3048 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft Artikel 39 § 2 Absatz 2 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 in dessen Fassung vor der Abänderung durch das Dekret vom 7. Mai 2004. Die Artikel 39 und 40 dieses Dekrets lauteten wie folgt:

« Art. 39. § 1. Der Betrag der Abgabe und die Zuschlaghundertstel, die gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts zu entrichten sind, müssen spätestens am Ende des zweiten Monats nach dem Datum der Zusendung des Veranlagungsbescheids oder, wenn gemäß § 2 Einspruch eingelegt wurde, des Beschlusses der Flämischen Regierung, durch den der Einspruch ganz oder teilweise abgewiesen wurde, gezahlt werden.

[...]

§ 2. Der Steuerpflichtige kann innerhalb von dreißig Kalendertagen nach dem Versand des Veranlagungsbescheids bei der Flämischen Regierung mit einer begründeten Klageschrift

Einspruch einlegen. Diese Klageschrift muss bei Strafe des Verfalls innerhalb eines Monats nach dem Datum der Versendung des Veranlagungsbescheids per Einschreibebrief eingereicht werden. Der Steuerpflichtige fügt der Klageschrift die erforderlichen Belege zur Untermauerung seiner Beschwerde bei. Dem Steuerpflichtigen wird unmittelbar per Einschreibebrief eine Bestätigung des Empfangs des Einspruchs zugesandt. Die Flämische Regierung kann bei dem Steuerpflichtigen alle Untersuchungen vornehmen und ihn auffordern, alle Dokumente vorzulegen oder zu erteilen, die für eine Entscheidung über den Einspruch sachdienlich sein können.

Die Entscheidung über den Einspruch wird dem Steuerpflichtigen per Einschreibebrief mitgeteilt; darin wird angegeben, wie gegen diese Entscheidung vor Gericht geklagt werden kann.

Wenn dem Einspruch stattgegeben wird, beschließt die Flämische Regierung, ob die Abgabe ganz oder teilweise gezahlt werden muss oder ob das Gebäude und/oder die Wohnung von der Liste gestrichen werden. Der Beschluss kann auf dem Nachweis höherer Gewalt beruhen.

[...]

Art. 40. § 1. Bei Umgehung der Abgabe wird durch die Flämische Regierung oder den von ihr beauftragten Beamten eine administrative Geldbuße auferlegt, die dem doppelten Betrag der umgangenen Abgabe entspricht.

§ 2. Wenn die Abgabe, die Zinsen und die administrative Geldbuße nicht gezahlt werden, erstellt der mit der Eintreibung beauftragte Beamte einen Zahlungsbefehl, der nach Vollstreckbarerklärung per Einschreibebrief oder durch Gerichtsvollzieherurkunde zur Kenntnis gebracht wird. Auf den Zahlungsbefehl finden die Bestimmungen von Teil V des Gerichtsgesetzbuches Anwendung.

Innerhalb von dreißig Tagen nach der Zustellung des Zahlungsbefehls kann der Steuerpflichtige durch Gerichtsvollzieherurkunde einen begründeten Einspruch einlegen, mit dem die Flämische Region vor das Gericht erster Instanz des Ortes, an dem sich die Immobilie befindet, geladen wird. Durch den Einspruch wird die Vollstreckung des Zahlungsbefehls ausgesetzt.

Die Beamten, die mit der Eintreibung beauftragt sind, können vor der endgültigen Entscheidung über die im vorstehenden Absatz erwähnte Streitsache ein Eilverfahren bei dem Präsidenten des Gerichtes, bei dem die Streitsache in erster Instanz anhängig gemacht wurde, einleiten, um den Steuerpflichtigen zur Zahlung eines Vorschusses auf den durch den Zahlungsbefehl geforderten Betrag verurteilen zu lassen.

[...]».

Artikel 632 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

«Jeder Streitfall über die Anwendung eines Steuergesetzes gehört in den Zuständigkeitsbereich des Richters beim Appellationshof, in dessen Bereich das Amt gelegen ist, wo die Steuer erhoben wird bzw. erhoben werden muss, oder, wenn sich der Streitfall nicht auf

die Erhebung einer Steuer bezieht, in dessen Bereich der Steuerdienst niedergelassen ist, der die beanstandete Anordnung erlassen hat. Wenn das Verfahren jedoch in Deutsch geführt wird, ist ausschließlich das Gericht erster Instanz Eupen zuständig.

Der König kann andere Richter im Amtsbereich des Appellationshofes benennen, die über Streitsachen bezüglich der Anwendung eines Steuergesetzes befinden. Er legt das Gebiet fest, in dem der Richter örtlich zuständig ist ».

B.2. Nach Darlegung des verweisenden Richters führe Artikel 39 § 2 Absatz 2 des obengenannten Dekrets einen Behandlungsunterschied zwischen den Steuerpflichtigen der « Abgabe zur Bekämpfung des Leerstandes und des Verfalls von Gebäuden und Wohnungen » ein, je nachdem, ob sie eine diesbezügliche Entscheidung des beauftragten Beamten anfechten oder Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl bezüglich dieser Abgabe einlegen würden; im ersten Fall beinhalte die fragliche Bestimmung in Verbindung mit Artikel 632 des Gerichtsgesetzbuches, dass der Richter, der am Sitz des Appellationshofes tages, in dessen Amtsgebiet sich das Büro befinde, in dem die Steuer erhoben werde oder werden müsse, der territorial zuständige Richter sei, während im zweiten Fall das Gericht erster Instanz des Ortes, an dem sich die Immobilie befinde, aufgrund von Artikel 40 § 2 Absatz 2 territorial zuständig sei.

B.3. Der Ministerrat und die Flämische Regierung führen an, die präjudizielle Frage sei gegenstandslos, da die fragliche Bestimmung nicht in dem Sinne ausgelegt werden könne, dass sie eine Regel über die territoriale Zuständigkeit der Gerichte beinhalten würde.

B.4. Der Hof stellt fest, dass der fragliche Artikel 39 § 2 Absatz 2 in keinerlei Weise die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes erster Instanz regelt.

B.5. Da die fragliche Bestimmung sich nicht auf den Gegenstand der präjudiziellen Frage bezieht, erfordert diese keine Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Juni 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts